

**Erste Grosse
Mülheimer Karnevals-Gesellschaft
1937 e.V.**

Mülheim an der Ruhr

1. Gr. MüKaGe

S A T Z U N G

Verteiler: Mitglieder des Vereins

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck	Seiten 3 + 4
§ 2	Mitglieder	Seite 4
§ 3	Rechte der Mitglieder	Seiten 5
§ 4	Pflichten der Mitglieder	Seiten 5 + 6
§ 5	Organe des Vereins	Seiten 6
§ 6	Die Mitgliederversammlung	Seiten 6 - 8
§ 7	Der Vorstand	Seiten 9 - 11
§ 8	Der Beirat	Seiten 11
§ 9	Kassenrevisoren	Seiten 12
§ 10	Farben, Embleme und Vereinskleidung	Seiten 12 - 13
§ 11	Satzungsänderungen	Seiten 13
§ 12	Auflösung des Vereins	Seiten 13 + 14

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen

**ERSTE GROSSE
MÜLHEIMER KARNEVALS-GESELLSCHAFT
1937 e.V.**

1.2 Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

1.3 Der Verein wurde zu Beginn der Session 1937/38 in Mülheim-Saarn gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr unter der Nummer VR 614 eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.6 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevals-Brauchtums sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, der Kontaktpflege zu in- und ausländischen Karnevalsgesellschaften, -vereinen und -organisationen, sowie der Heranführung Jugendlicher zur Pflege heimatlichen Brauchtums.

1.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.8 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.9 Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., Sitz Köln, und hat dort die Mitglieds-Nummer 72.
- 1.10 Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 2 Mitglieder

- 2.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben.
- 2.2 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf dem Aufnahmeschein diese Satzung an.
- 2.3 Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der gesetzlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.4 Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrensenatoren ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 2.5 Nicht-Mitglieder können auf Antrag zu Ehrensenatoren ernannt werden.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben. Darüber hinaus können Anfragen und Anträge gestellt, sowie Wünsche und Anregungen vorgetragen werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

4.2 Die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende eines Geschäftsjahres zu entrichten.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

4.3.1 durch Tod des Mitgliedes

4.3.2 durch freiwillig erklärten Austritt, der 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich erfolgen muss

4.3.3 durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,

durch bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten.

4.3.4 durch Aufkündigung

Aufkündigungsgründe sind:

Nichterfüllung der Beitragspflicht länger als 12 Monate,

mangelndes Interesse am Vereinsgeschehen.

- 4.4 Der Ausschluss bzw. die Aufkündigung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über Beschluss und Einspruch endgültig.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Mitgliederversammlung

5.1.2 die außerordentliche Mitgliederversammlung

5.1.3 der Vorstand

5.1.4 der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Aschermittwoch statt. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung

sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Anträge, die später als 14 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zulässig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

- 6.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet haben.
- 6.4 Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 6.4.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - 6.4.2 die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 6.4.3 die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenrevisoren
 - 6.4.4 die Behandlung der Anträge, soweit diese den alten Vorstand betreffen
 - 6.4.5 Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - 6.4.6 die Wahl eines Wahlleiters, wenn Neuwahlen anstehen
 - 6.4.7 die Entlastung des Vorstandes
 - 6.4.8 die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 6.4.9 die Bestätigung der Wahlen von Vorstandsmitgliedern gemäß Wahlordnung der Geschäftsordnung
 - 6.4.10 die Wahl der Kassenrevisoren

6.4.11 die Behandlung von Anträgen.

- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 6.6 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, bzw. wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
- 6.8 Nur anwesende Mitglieder können gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen.
- 6.9 Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder) der Mitgliederversammlung.

Geheime Abstimmungen können beantragt werden. Die Entscheidung, ob diesem Antrag stattgegeben wird, obliegt der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

7.1.1. 1. Vorsitzenden

7.1.2 1. Geschäftsführer

7.1.3 1. Schatzmeister

7.1.4 1. Schriftführer.

7.2 Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretung erfolgt durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass - wenn anwesend - der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem 1. Geschäftsführer oder einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, den Verein vertritt. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, erfolgt die Vertretung durch den 1. Geschäftsführer, zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Sollte auch dieser verhindert sein, vertritt der 1. Schatzmeister mit dem 1. Schriftführer den Verein.

7.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

7.3.1 2. Vorsitzenden

7.3.2 2. Geschäftsführer

7.3.3 2. Schatzmeister

7.3.4 2. Schriftführer

- 7.3.5 1. Organisationsleiter
- 7.3.6 Senatspräsidenten
- 7.3.7 Publizisten.
- 7.4 Der erweiterte Vorstand nimmt an allen ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen teil und stimmt über die Vorstandsbeschlüsse mit ab.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters, doppelt.
- 7.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt, vorzugsweise der gewählte Vertreter.
- 7.8 Dem Vorstand obliegt:
 - 7.8.1 die Führung des Vereins
 - 7.8.2 die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - 7.8.3 die Verwaltung des Vereinseigentums
 - 7.8.4 der Erlass von Nebenordnungen (Geschäftsordnung, Organisationsanweisungen etc.).

7.9 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Anforderung erstattet.

§ 8 Der Beirat

8.1 Dem Beirat gehören an:

8.1.1. Sitzungspräsident

8.1.2 Zeugmeister

8.1.3 2. Organisationsleiter

8.1.4 2. Sitzungspräsident

8.1.5 je 2 Vertreter der Gruppen im Verein.

8.2 Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt.

8.4 Dem Beirat obliegt:

8.4.1 die Beratung und Unterstützung des Vorstandes

8.4.2 die Leitung und Betreuung der einzelnen Vereinsgruppen.

§ 9 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstands- und Beiratsmitglieder können nicht gewählt werden.

Die Kassenrevisoren haben über die erfolgte Prüfung einen schriftlichen Kassenprüfbericht anzufertigen und zu unterschreiben. Dieser Bericht ist zu den Geschäftspapieren zu nehmen.

Eine Wiederwahl eines Kassenrevisors ist zulässig. Ein Ersatzrevisor kann gewählt werden.

§ 10 Farben, Embleme und Vereinskleidung

10.1 Die Vereinsfarben sind ROT-WEISS-GOLD.

10.2 Die Embleme des Vereins sind:

10.2.1 der Gesellschaftsorden

10.2.2 die Gesellschaftsmütze

10.3 Über die Ausführung, Schnitt und Ausstattung der Vereinskleidung entscheidet der Vorstand.

10.4 Alle Mitglieder des Vereins können die Vereinskleidung tragen. Die Mitglieder der einzelnen Gruppen des Vereins sind verpflichtet, bei internen und externen Veranstaltungen Vereinskleidung zu tragen.

10.5 Die Anschaffung von Vereinskleidung, deren Kosten bzw. Kostenbeteiligungen sowie das Eigentumsrecht und der Schutz der Vereinskleidung ist in der Geschäftsordnung verankert.

- 10.6 Kleidung und Embleme des Vereins dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr getragen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Eine Satzungsänderung erfolgt nur in der Mitgliederversammlung oder einer schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und zwar mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Nicht anwesende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausübung des Stimmrechtes.
- 11.2 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 11.3 Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 26 bzw. § 55 heranzuziehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins muss eine besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Benachrichtigung muss per Einschreiben 4 Wochen vorher erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen ist den konfessionellen Einrichtungen Caritas und Diakonisches Werk zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung caritativer und steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden muss.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Juli 2002 beschlossen und genehmigt.

Die bisherige Satzung, einschließlich der Ergänzungen, verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Mülheim an der Ruhr, den 03. Juli 2002